



Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung (ADV)

Diese Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung («ADV») konkretisiert die Verpflichtungen betreffend Datenschutz, welche sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Götz & Rufer Treuhand AG («G&R» oder «Auftragsbearbeiterin») und ihren Kundinnen und Kunden («Auftraggeberin») ergeben. Grundlage für das Vertragsverhältnis der Parteien bilden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») und die Datenschutzerklärung («DSE») von G&R und diese sind somit integrierender Bestandteil dieses ADV. Die ADV findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergeben und bei denen Mitarbeitende von G&R oder durch G&R beauftragte Dritte personenbezogene Daten («Personendaten») der Auftraggeberin verarbeiten. Für sämtliche Datenschutzfragen kann der in der DSE erwähnte Datenschutzbeauftragte erreicht werden.

1. Gegenstand, Dauer und Zweck der Auftragsbearbeitung

Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich grundsätzlich aus der Auftragsbestätigung mit der Auftraggeberin und den AGB, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

G&R verarbeitet Personendaten im Auftrag der Auftraggeberin. Der Auftrag umfasst Tätigkeiten, die in der Auftragsbestätigung, den AGB und der DSE von G&R konkretisiert sind.

Die Auftraggeberin ist im Rahmen des Vertragsverhältnisses für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmässigkeit der Datenerweitergabe an G&R sowie für die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung alleine verantwortlich.

Diese ADV gilt über die gesamte Laufzeit des Auftrages und soweit eine gesetzliche Pflicht dazu besteht auch darüber hinaus.

2. Pflichten von G&R

G&R verarbeitet Personendaten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses gemäss den AGB, der DSE und dem vorliegenden ADV; ausser es liegt ein gesetzlich geregelter Ausnahmefall vor.

G&R und die ihr unterstellten Personen, die Zugang zu Personendaten haben, sind verpflichtet, die Auftraggeberin bei der Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung zu unterstützen und die Personendaten, welche ihr im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bekanntgegeben wurden, nur so zu bearbeiten (beschaffen, speichern, aufbewahren, verwenden, verändern, bekanntgeben, archivieren, löschen oder vernichten etc.), wie die Auftraggeberin dies tun dürfte. Dazu hat G&R insbesondere die nachfolgenden Vorkehrungen zu treffen:

- Mitteilung der Kontaktdaten der Ansprechperson in Bezug auf den Datenschutz;
- Schulung der Mitarbeitenden bezüglich Einhaltung des Datenschutzes;
- Sämtliche Personendaten, die im Rahmen dieses Vertrags bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen;
- Technische und organisatorische Massnahmen gemäss der Datenschutzgesetzgebung zu treffen, um die Datensicherheit zu gewährleisten und diese regelmässig zu überprüfen (insbesondere Schutz vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Zerstörung von Daten);
- Daten dürfen an Dienstleister (Subunternehmer) bekanntgegeben werden sofern dies für den Bearbeitungszweck notwendig ist. Dies aber nur, wenn diese gegenüber G&R ebenfalls schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung verpflichtet wurden;
- Daten nur ins Ausland bekanntzugeben, wenn:



- ein genügendes Schutzniveau gemäss Anhang 1 der Datenschutzverordnung besteht (EU- und EWR-Staaten) oder;
- bei einem Drittland ohne genügendes Schutzniveau mit dem Dienstleister entsprechende Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die eine entsprechende Einhaltung unserer Datenschutzgesetzgebung garantieren;
- Verletzungen der Datensicherheit der Auftraggeberin unaufgefordert innert 36 Stunden an die Kontaktperson bei der Auftraggeberin zu melden;
- Allfällige Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsbegehren von betroffenen Personen unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten und gegebenenfalls bei der Beantwortung zu unterstützen;
- Der Auftraggeberin auf Anfrage sämtliche Unterlagen zu liefern und Anfragen zu beantworten, damit diese die datenschutzrechtlichen Pflichten wahrnehmen kann.

G&R nutzt die zur Bearbeitung überlassenen Daten ausschliesslich für den vereinbarten Zweck und nicht für eigene Zwecke. Sie stellt keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne das Wissen der Auftraggeberin her, es sei denn, es handelt sich um Sicherungskopien.

Auskünfte über Personendaten aus dem Auftragsverhältnis darf G&R nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Auftraggeberin an Dritte oder die Betroffenen erteilen.

G&R ist nicht berechtigt, im Auftrag bearbeitete Daten eigenmächtig zu löschen oder anderweitig zu vernichten. Jegliche Löschung oder Vernichtung der Daten darf ausschliesslich aufgrund einer schriftlichen Weisung der Auftraggeberin erfolgen, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Grund vor, der eine solche Massnahme erfordert.

3. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen in den AGB.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden ADV unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar sein oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Jede Partei kann im oben beschriebenen Falle verlangen, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche tritt, welche dem Zweck, der damit erreicht werden sollte, am besten entspricht.

5. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den AGB und der DSE. Bei Widersprüchen zwischen der ADV und den AGB gehen die Bestimmungen in den AGB vor.

Diese ADV untersteht schweizerischem Recht. Für sämtliche sich daraus ergebenden Streitigkeiten vereinbaren die Parteien Schaffhausen als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Stein am Rhein, 1. September 2023